

Infoboard Praxissemester

Stand: 16. November 2023

Inhalt

Abbruch.....	3
Ansprechpersonen	3
Antritt	3
Anwesenheit in Schule und ZfsL	3
Aufsicht	4
Ausbildungsbeauftragte/r (Abba).....	4
Befragungen und Erhebungen an Schulen durch Studierende	4
Beginn des Praxissemesters	5
Begleitformate der Schulen	5
Begleitformate der ZfsL	5
Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz	5
Beratungsangebote, personenorientierte.....	6
Bescheinigungen über das Praxissemester.....	6
Bilanz- und Perspektivgespräch	6
Datenschutz	6
Einführungsveranstaltungen.....	6
Ende des schulpraktischen Teils des Praxissemesters	7
Erweitertes Führungszeugnis (EFZ).....	7
Fachgruppen / Fachgruppenkonzepte.....	8
Fächersperrungen.....	8
Fehlzeiten	8
Forschende Grundhaltung.....	8
Fortbildungsangebot für begleitende Lehrkräfte	8
Fortbildungsteilnahme von Studierenden	8
Haftpflichtversicherung.....	9
Kollegiale Arbeitsformen	9
Lernort Schule.....	9
Lernort ZfsL.....	9
Masernschutznachweis	9
Nichtannahme zugewiesener Studierender durch die Schule.....	10
Orientierungsrahmen Praxissemester für die Ausbildungsregion Münster.....	10
Portfolio.....	10
Portal zur Vergabe von Praktikumsplätzen – PVP.....	11
Praxisbegleitung bei Unterrichtsvorhaben	11
Praxissemesterabschluss.....	11
Praxissemester im Ausland	12
Praxissemesterbeauftragte/r (Praba).....	12

Praxissemesterordnung	12
Professionsentwicklung	12
Rechtliche Grundlagen	12
Regionalklassen	13
Schwangerschaft / Stillzeit.....	13
Studienprojekte	13
Teilnahme Studierender an Konferenzen, Beratungen und am schulischen Leben	13
Teilnahme Studierender an mündlichen Abiturprüfungen	14
Teilnahme Studierender an Schulfahrten und außerunterrichtlichen Aktivitäten	14
Unfallmeldung	14
Unfallschutz	14
Unterbrechung des Praxissemesters.....	15
Unterricht unter Begleitung.....	15
Unterrichtsvorhaben	15
Verantwortung Studierender für Schülerinnen und Schüler	15
Verschwiegenheitserklärung	16
Vertretungslehrertätigkeit, Anrechnung von.....	16
Zeit für Vor- und Nachbereitung	16
Zeitfenster- und Studientagmodell.....	16
Zentrum für Lehrerbildung, ZfL.....	16
Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, ZfsL	17
Ziele des Praxissemesters	17
Aktuelle Redaktion Infoboard Praxissemester	17

Abbruch

Zu einem Abbruch des Praxissemesters kann es aus verschiedenen Gründen (Krankheit, Unfall, persönliche Gründe) kommen. Es ist zu empfehlen, die Erwägung eines Abbruches frühzeitig mit den Ansprechpersonen an Schule, ZfsL und ZfL zu kommunizieren und zu beraten. Die notwendigen Schritte eines Abbruches des Praxissemesters sind der [Praxissemesterordnung](#) und den [Verfahrensregelungen zur Ordnung für das Praxissemester](#) in der jeweiligen aktuellen Fassung zu entnehmen.

Ansprechpersonen

An den Hochschulen, den Seminaren und Schulen stehen für die jeweiligen Belange unterschiedliche Ansprechpersonen zur Verfügung.

- Die Ansprechpersonen für alle universitären Fragestellungen finden Sie auf der Webseite des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL).
- An den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) sind die dort tätigen lehramtsbezogenen Praxissemesterbeauftragten (Prabas) die Ansprechpersonen für alle Fragen, die die Begleitung durch die ZfsL betreffen, sowie für Fragen, die die Koordination von ZfsL und Schule betreffen. Die Kontaktmailadressen der Prabas finden Sie auf der Homepage des zugewiesenen ZfsL.
- An den Schulen sind die Ausbildungsbeauftragten für das Praxissemester (Abbas) die ersten Ansprechpersonen in allen schulischen Angelegenheiten des Praxissemesters.

Antritt

Der schulpraktische Teil des Praxissemesters beginnt mit dem Antritt der Studierenden an der Schule. Für den Antritt des Praxissemesters müssen Studierende frühzeitig einen Termin mit den Schulvertretern vereinbaren, an dem sie sich persönlich an der Schule vorstellen und die erforderlichen Formulare vorlegen. Dieser Antritt der Studierenden an der Schule erfolgt im Sommersemester spätestens bis zum 15. Februar, im Wintersemester spätestens bis zum 15. September. Die konkrete Terminsetzung für den Start an Schule und ZfsL folgt dem [Zeitfenster- und Studientagmodell](#). Zu beachten sind die Termine der Einführungsveranstaltungen am ZfsL und an der Schule. Dieser Beginn des schulpraktischen Teils kann deutlich vor dem spät-möglichsten Termin liegen. Die Schulen und ZfsL kommunizieren den Termin ihrer jeweiligen Einführungsveranstaltung mit den Studierenden. Die Schule dokumentiert den Antritt an der Schule innerhalb der jeweils geltenden Frist, das dazugehörige ZfsL vorab den Starttermin am ZfsL in PVP.

Anwesenheit in Schule und ZfsL

Studierende sind obligatorisch laut [Praxissemesterordnung](#) im Verlauf des gesamten Praxissemesters in der Regel insgesamt 250 Zeitstunden in Schule und ZfsL anwesend. Dazu zählen alle Anwesenheitszeiten im Rahmen der Angebote der Schulen sowie der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung.

Die Anwesenheit am Lernort Schule umfasst in der Regel vier Werktage pro Woche. Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit der Bezirksregierung im Einzelfall eine Ableistung an drei Werktagen in einer Woche zulassen, wenn schwerwiegende soziale

Gründe oder außergewöhnliche Fahrzeiten dies erfordern. Die Praxissemesterbeauftragten sind dafür die Ansprechpersonen.

Nachzuweisen sind im Rahmen der Anwesenheitszeiten im Unterricht unter Begleitung mindestens 50 und maximal 70 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten). Eigenständige Unterrichtselemente werden unabhängig von ihrem exakten Zeitumfang als volle Unterrichtsstunde gezählt. Die Teilnahme an den Begleitformaten der ZfsL ist verpflichtend.

Schulen und ZfsL achten auf die Einhaltung der vorgegebenen Anwesenheitszeiten. Der Nachweis über die Erfüllung der notwendigen Präsenzzeiten erfolgt mit der Aushändigung der Praxissemesterbescheinigung zum Ende des Praxissemesters.

Aufsicht

Wesentliche Aussagen trifft der Aufsichts-Erlass (vgl. [BASS 12-08 Nr. 1](#)). Danach obliegt die Aufsichtspflicht allen Lehrkräften der Schule sowie den pädagogischen Fachkräften und dem weiteren Betreuungspersonal, das in Ganztagschulen, Ganztagsangeboten und anderen außerunterrichtlichen Angeboten der Schule tätig ist. Studierende in verschiedenen Praxisphasen dürften allenfalls als Unterstützung bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht in Anspruch genommen werden. In diesem Fall besteht die Aufsichtspflicht der Lehrkraft allerdings fort (siehe Ziff. 3 letzter Absatz des Erlasses). Sowohl bei der Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler durch das Lehrpersonal selbst als auch bei der Organisation dieser Maßnahme (durch die Schulleitung) handelt es sich um die Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne von Art. 34 GG. Der Einsatz von Praxissemesterstudierenden kann im Schadensfall zu der Feststellung führen, dass eine schuldhafte Verletzung von Aufsichtspflichten oder ein Organisationsverschulden der Schule für den Schaden ursächlich geworden ist.

Ausbildungsbeauftragte/r (Abba)

An jeder Schule der Ausbildungsregion stehen für alle Studierenden im Praxissemester Ausbildungsbeauftragte als Ansprechpersonen zur Verfügung. Diese sind schulische Lehrkräfte, die im Auftrag und zur Unterstützung der Schulleitung alle organisatorischen, inhaltlichen und kommunikativen Aufgaben, die sich aus der Begleitung von Praxissemesterstudierenden an einer Schule ergeben, koordinieren und bearbeiten. Die Ausbildungsbeauftragten der Schulen arbeiten eng mit den Praxissemesterbeauftragten der ZfsL zusammen und sind deren erste Ansprechpersonen in allen Fragen des Praxissemesters.

Befragungen und Erhebungen an Schulen durch Studierende

Für Zwecke der Lehrerbildung sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung dürfen vom Ministerium genehmigte Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind und denen nicht widersprochen haben.

Soweit im Praxissemestererlass keine weitere Regelung vorhanden ist, gilt §120 Abs. 5, SchulG. Ein Rechtsanspruch auf Übermittlung von Daten ergibt sich nicht aus der sogenannten „Forschungsklausel“ in § 28 DSGVO. Ergänzend präzisiert der RdErl. des MSB vom 15.07.1996 zu wissenschaftlichen Untersuchungen, Tests und Befragungen

an Schulen. Darin Nr. 3: „Die Entscheidung über die Durchführung der empirischen Untersuchung oder Befragung trifft die Schulleitung nach Beteiligung der Schulkonferenz. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.“ Fasst die Schulkonferenz einen negativen Beschluss, muss die Schulleitung entsprechend handeln. In der Konsequenz sollen Studierende ihr Forschungsvorhaben frühzeitig kommunizieren und ggf. nach Alternativen suchen.

Beginn des Praxissemesters

Das Datum des Beginns des Praxissemesters ist für jeden Durchgang unter dem Punkt „Die durchgangsbezogene Anwendung des Modells“ auf der [Homepage des ZfL zum Zeitfenstermodell](#) notiert. Dieser Termin liegt häufig deutlich vor dem spät-möglichsten Beginn des Praxissemesters (15. Februar oder 15. September).

Begleitformate der Schulen

Die Schulen halten für die Studierenden unterschiedliche Begleitformate bereit, die dem regelmäßigen Austausch und der Reflexion des eigenen Entwicklungs- und Kompetenzstands dienen. Ausgangs- und Bezugspunkte bilden die konkreten Erfahrungen, Fragestellungen und Bedürfnisse der Praxissemesterstudierenden bzgl. der vielfältigen schulischen Handlungsfelder zur Entwicklung der in der [Lehramtszugangsverordnung](#) (LZV) im §8 formulierten Fähigkeiten. Die Teilnahme an allen Begleitformaten (Einführungsveranstaltung, Beratungsangebote, Praxisbegleitung bei Unterrichtsvorhaben, Teilnahme an Konferenzen und Teilnahme am Schulleben) ist verpflichtend.

Begleitformate der ZfsL

Ausbildungskräfte des ZfsL gestalten unterschiedliche Formate, die dem regelmäßigen Austausch und der Reflexion des eigenen Entwicklungs- und Kompetenzstands dienen. Ausgangs- und Bezugspunkte bilden die konkreten Erfahrungen, Fragestellungen und Bedürfnisse der Praxissemesterstudierenden zur Anbahnung eines verantwortlichen und selbstständigen Lehrerhandelns (gemäß [LZV](#) §8). Die Teilnahme an allen Begleitformaten (Einführungsveranstaltung, Begleitveranstaltungen, Kollegiale Arbeitsformen, Praxisbegleitung bei Unterrichtsvorhaben, Beratung, Bilanz- und Perspektivgespräch) ist verpflichtend.

Die Begleitveranstaltungen am Lernort ZfsL werden unterschieden nach überfachlichen und fachlichen Begleitveranstaltungen. Sie finden während des Praxissemesters an vorgegebenen Studientagen statt. Grundlage für die Gestaltung der Begleitveranstaltung ist die Verknüpfung von Theorie- und Praxiserfahrungen im Hinblick auf eine professionsorientierte Kompetenzentwicklung.

Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz

Die Praxissemesterstudierenden legen beim Antritt in der Schule eine unterschriebene Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz vor. Das Formular erhalten sie nach der Zuweisung des Schulplatzes aus PVP.

Beratungsangebote, personensorientierte

Die Beratung zur Professionsentwicklung erfolgt in Form von personensorientierten Beratungsangeboten in Schule und ZfsL. Fragestellungen und Beratungsanlässe ergeben sich am Lernort ZfsL bedarfsorientiert im Rahmen der Begleitveranstaltungen und aus der Praxisbegleitung bei Unterrichtsvorhaben. Am Lernort Schule ergeben sich vielfältige fachliche und überfachliche sowie systemische Beratungszusammenhänge.

Bescheinigungen über das Praxissemester

Am Ende des Praxissemesters erhalten Studierende von der Schulseite (Ausbildungsschule und ZfsL) eine Doppelbescheinigung, welche die ZfsL-Vertretung zum Bilanz- und Perspektivgespräch der Schule vorlegt. Das ZfsL bescheinigt damit die ordnungsgemäße Durchführung des Bilanz- und Perspektivgesprächs. Die Schule bestätigt im zweiten Teil die ordnungsgemäße Erbringung aller laut Erlass geforderten Anwesenheitszeiten. Die Bescheinigung wird den Praxissemesterstudierenden am letzten Tag des Praxissemesters in der Schule ausgehändigt und im Dokumentationsbereich des Portfolios der Studierenden hinterlegt. Sie muss nicht eingereicht werden, die entsprechenden Leistungspunkte für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters werden automatisch im Auftrag des ZfL in QISPOS verbucht.

Bilanz- und Perspektivgespräch

Am Ende des ordnungsgemäßen Verlaufs des schulpraktischen Teils des Praxissemesters wird das Bilanz- und Perspektivgespräch am Lernort Schule unter Beteiligung des ZfsL durchgeführt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Gesprächs sind neben den Praxissemesterstudierenden jeweils eine an der Begleitung beteiligte Seminarbildungskraft, eine Schulvertretung und ggf. eine nicht an der Bewertung der/s Praxissemesterstudierenden beteiligte Vertretung der Hochschule. Das Bilanz- und Perspektivgespräch orientiert sich inhaltlich an der durch die [LZV](#) § 8 vorgegebenen Fähigkeitsbeschreibung. Über das einstündige, nicht benotete Gespräch erstellt das ZfsL eine Bescheinigung.

Datenschutz

Die rechtliche Unterweisung hinsichtlich des Datenschutzes an der Schule obliegt der Schulleitung. Die Studierenden legen bei ihrem Antritt in der Schule eine entsprechende aus PVP erhaltene Verschwiegenheitserklärung vor.

Einführungsveranstaltungen

In den verpflichtenden Einführungsveranstaltungen an den Schulen und ZfsL wird ein Überblick über Ziele, rechtliche Vorgaben und die jeweilige standortbezogene Organisation des Praxissemesters und über die Ausgestaltung der Begleitformate gegeben. Die Einführungsveranstaltung am Lernort ZfsL hat insbesondere die Funktion, ein grundlegendes Verständnis von Unterrichtsvorhaben als zentrales Begleitformat im Praxissemester der schulseitigen Lernorte Schule und ZfsL zu etablieren. Die nachfolgende Einführungsveranstaltung des Lernorts Schule baut auf den Inhalten der Einführungsveranstaltung des ZfsL auf und informiert vor allem über Standortspezifika

der Praktikumschule. ZfsL und Schulen laden die Praxissemesterstudierenden zu diesen Veranstaltungen ein.

Ende des schulpraktischen Teils des Praxissemesters

Der letzte Tag des schulpraktischen Teils des Praxissemesters ist für Studierende im Sommersemester / 2. Schulhalbjahr der letzte Schultag vor Beginn der Sommerferien. Im Wintersemester / 1. Schulhalbjahr endet der schulpraktische Teil am 31. Januar oder am Ausgabetag der Halbjahreszeugnisse, falls dieser Tag nach dem 31. Januar liegt. Zu diesem Termin erhalten Studierende die Bescheinigung von ZfsL und Schule aus den Händen der Schule.

Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Gemäß §12 Abs. 4 [LABG](#) ist spätestens zum Beginn des schulpraktischen Teils des Praxissemesters dem jeweiligen ZfsL ein zweckgebundenes, gebührenpflichtiges „erweitertes Führungszeugnis“ (Belegart OE-Behördenführungszeugnis) nach § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 3-4 Wochen, in Einzelfällen deutlich länger.

Vorhandene Führungszeugnisse können nicht akzeptiert werden. Eine Ausnahme besteht für Führungszeugnisse, die in der Bezirksregierung Münster bereits im Rahmen von befristeten Einstellungen in den Schuldienst vorliegen, und für Studierende im berufsbegleitenden Master (Lehramt Berufskolleg). In diesem Fall informieren die Studierenden umgehend das zuständige ZfsL.

Im Fall einer doppelten Staatsbürgerschaft sind zwei Staaten an der Ausstellung beteiligt, wodurch sich die Bearbeitungsdauer um mehrere Wochen verlängern kann.

Eine frühzeitige Beantragung wird daher dringend empfohlen. Die Studierenden erhalten dazu automatisch aus PVP mit ihrer Zuweisung ein entsprechendes Anforderungsschreiben des zugewiesenen ZfsL. Nach 15 Kalendertagen erfolgt ebenso automatisch aus PVP eine Erinnerung zur Beantragung des EFZ. Die zugewiesenen Seminare der ZfsL sammeln die eingehenden EFZ und prüfen deren Vollständigkeit. Sie tragen in regelmäßigen Abständen den bis dahin erfolgten Eingang in PVP ein, um dadurch die Studierenden, die Universität und die Schulen über den Eingang zu informieren.

Liegt das erweiterte Führungszeugnis bis zum Beginn des schulpraktischen Teils des Praxissemesters nicht vor, informiert das ZfsL die Schule. Solange das erweiterte Führungszeugnis nicht vorliegt, ist eine Anwesenheit an der Schule über den formalen Antritt hinaus nicht möglich. Für die Begleitveranstaltungen des ZfsL besteht auch bei fehlendem EFZ Anwesenheitspflicht.

Enthält das EFZ eine Eintragung, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schülerinnen und Schüler befürchten lässt, sind die obere Schulaufsichtsbehörde und die Hochschule zu beteiligen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in diesem Fall den Einsatz untersagen.

Das dem ZfsL vorliegende EFZ kann nicht kopiert oder an andere Stellen weitergeleitet werden. Eine Ausnahme besteht für Führungszeugnisse, die von der Bezirksregierung Münster im Rahmen von befristeten Einstellungen in den Schuldienst angefordert werden.

Fachgruppen / Fachgruppenkonzepte

Für die Ausgestaltung fachlicher Begleitung durch Universität, ZfsL und Schule sowie für die Bildungswissenschaften und die überfachliche Begleitung in ZfsL und Schule haben Vertreterinnen und Vertreter aller beteiligten Institutionen in Fachgruppen [Konzepte](#) erstellt, die ständig weiterentwickelt werden.

Fächersperrungen

Schulen können im Vorfeld eines Verteilverfahrens zu festen Terminen gemäß PVP-Zeitplan einzelne Fächer für die schulische Begleitung im Praxissemester sperren, falls das entsprechende Fach gar nicht oder im entsprechenden Halbjahr nicht unterrichtet wird. Dazu ist eine frühzeitige Kommunikation mit den Prabas erforderlich.

Fehlzeiten

Im Fall einer Erkrankung ist immer die Schule sofort zu benachrichtigen. Bei Fehlzeiten durch Krankheit ist nach dem dritten Fehltag in Folge der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen. Gleichmaßen müssen das ZfL und das ZfsL (Prabas) mittels Kopie des Attests informiert werden. Im Fall einer Erkrankung am Studientag am Lernort ZfsL sind die betroffenen Seminausbildungskräfte sowie die jeweiligen Prabas unmittelbar zu informieren. Im Falle nicht krankheitsbedingter Abwesenheitszeiten ist vorab eine Genehmigung der Schule und der Prabas einzuholen. Näheres hierzu regelt die [Praxissemesterordnung](#).

Forschende Grundhaltung

Die forschende Grundhaltung ist Basis und integraler Bestandteil des gesamten Selbsterkundungs- und Selbsterprobungsprozesses zur individuellen Professionsentwicklung im Praxissemester. Dieses wesentliche Merkmal der professionellen Handlungskompetenz von Lehrerinnen und Lehrern soll über die Auseinandersetzung mit – für den Lehrerberuf bedeutsamen – individuellen Fragestellungen und im praktischen Handeln gestärkt werden.

Fortbildungsangebot für begleitende Lehrkräfte

Das [Dezernat 46.2 Lehrerfortbildung](#) bietet ganztägige [Fortbildungsveranstaltungen](#) für Lehrkräfte an, die Praxissemesterstudierende in den Schulen fachlich begleiten. Kernpunkte des Fortbildungsangebotes sind neben Basisinformationen zur Organisation und Umsetzung des Praxissemesters an Schulen Möglichkeiten der Begleitung von Studierenden bei der Planung und Durchführung von Unterrichtsvorhaben und der Umsetzung von Studienprojekten sowie die personenorientierte Beratung von Praxissemesterstudierenden.

Fortbildungsteilnahme von Studierenden

Praxissemesterstudierende dürfen ausschließlich an schulinternen Fortbildungen, zum Beispiel an pädagogischen Studientagen der Schule, teilnehmen. Bei Überschneidungen haben Veranstaltungen der Universität und des ZfsL Vorrang.

Haftpflichtversicherung

Bei der Beurteilung einer Haftung bei Sachschäden kommt es immer auf den Einzelfall an. Generell gilt: Entsteht ein Sachschaden (beispielsweise an schulischen Einrichtungsgegenständen oder technischen Geräten) lt. § 839 BGB im Zusammenhang mit der Ausführung einer hoheitlichen Tätigkeit (dazu gehören alle Tätigkeiten, die Praxissemesterstudierende im Rahmen des Praxissemesters im Auftrag und in Kenntnis der Schulleitung oder begleitenden Lehr- oder Seminarbildungskräften ausüben), besteht eine Schadensersatzverpflichtung des Landes NRW. Bei Schäden, die im Rahmen des Praxissemesters durch eigenmächtig (also ohne Auftrag und Rücksprache mit der Schulleitung oder begleitenden Lehr- oder Seminarbildungskräften) durchgeführte Tätigkeiten entstehen, haften die Studierenden persönlich, etwa mit einer eigenen oder elterlichen Haftpflichtversicherung. Grundsätzlich müssen Praxissemesterstudierende vor Antritt des Praxissemesters keine Nachweise gegenüber dem ZfsL oder der Schule über das Vorliegen einer eigenen Haftpflichtversicherung erbringen.

Kollegiale Arbeitsformen

Kooperatives Handeln und kollegiale Zusammenarbeit sind eine Voraussetzung erfolgreichen Lehrerhandelns, daher werden in den Begleitveranstaltungen kooperative Arbeitsformen (wie z. B. Teamarbeit, Gruppenhospitationen und Hospitationen im Kontext von Unterrichtsvorhaben, Arbeit in professionellen Lerngemeinschaften, kollegiale Fallberatung) vorgestellt, praktisch erprobt und angeleitet reflektiert.

Lernort Schule

Die Schule ist der zentrale Lernort im schulpraktischen Teil des Praxissemesters. Die inhaltliche, zeitliche und räumliche Konkretisierung aller Begleitformate am Lernort Schule erfolgt standortabhängig, auf der Grundlage der Vorgaben des [Orientierungsrahmen Praxissemester für die Ausbildungsregion Münster](#). Über die standortspezifischen Rahmenbedingungen werden die Studierenden zu Beginn des schulpraktischen Teils in einer der Einführungsveranstaltung des ZfsL nachgelagerten Einführungsveranstaltung der Schule informiert.

An manchen Schulen findet die Begleitung im schulpraktischen Teil an mehreren Teilstandorten statt. Informationen über Teilstandorte finden sich auf der Homepage der jeweiligen Schule.

Die Schulleitung ist gegenüber den Praxissemesterstudierenden weisungsbefugt.

Lernort ZfsL

Die Begleitformate werden von den jeweiligen Seminaren (G, HRSGe, SF, GyGe, BK) der ZfsL standortspezifisch gestaltet. Zentrale Ansprechpersonen bezüglich aller Fragen zum Lernort ZfsL sind die Prabas.

Die ZfsL-Leitung ist gegenüber den Praxissemesterstudierenden weisungsbefugt.

Masernschutznachweis

Nach § 20 Abs. 8 f IfSG (Infektionsschutzgesetz) müssen Studierende vor Antritt des schulpraktischen Teils des Praxissemesters bei der Schulleitung eine Impfdokumentation

oder aber ein ärztliches Zeugnis über ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder über eine vorliegende Immunität gegen Masern oder über eine vorliegende Kontraindikation gegen eine Masernimpfung vorlegen. Zu beachten sind die Informationen im Merkblatt sowie das Formular der Nachweisbescheinigung, die sich beide auf den Homepages der ZfsL befinden.

Ersatzweise kann auch eine Bestätigung einer anderen staatlichen Stelle, einer Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung gemäß § 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG vorgelegt werden.

Ohne entsprechenden Masernschutznachweis darf die Schule nicht betreten werden.

Nichtannahme zugewiesener Studierender durch die Schule

Die Schulen erhalten über das zentrale Verteilverfahren in PVP halbjährlich Zuweisungen von Studierenden im Rahmen der im [Praxiselementeerlass](#) festgelegten Gesamtkapazitäten. Schulen können eine erfolgte Zuweisung von Studierenden aus zwei Gründen ablehnen: 1. Ein Fach/eine Fachrichtung der/des Studierenden wird an der betroffenen Schule nicht unterrichtet. 2. Es gibt keine Fachlehrkraft vor Ort. Gegebenenfalls erklärt die Schule die Nichtannahme und teilt diese entsprechend den zuständigen Prabas mit. Die Bezirksregierung entscheidet letztlich über die Berechtigung einer Nichtannahme. Ggf. weist das ZfL im Rahmen vorhandener Kapazitäten der/dem Studierenden eine neue Schule zu.

Orientierungsrahmen Praxissemester für die Ausbildungsregion Münster

Die für die Planung und Durchführung des Praxissemesters in der Ausbildungsregion Münster verantwortlichen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner aus den drei beteiligten Hochschulen (Universität Münster, IBL-FH Münster, Kunstakademie Münster), allen Schulen und den fünf Zentren für schulpraktische Lehrerbildung haben in einer paritätisch besetzten Steuergruppe ihre gemeinsamen Leitgedanken sowie wesentliche Eckpunkte zur Umsetzung des Praxissemesters in den Hochschulen, den Schulen und ZfsL in der Ausbildungsregion Münster im [Orientierungsrahmen Praxissemester für die Ausbildungsregion Münster](#) festgelegt. Diese Vereinbarung bildet neben den weiteren rechtlichen Grundlagen eine zentrale Basis für das Handeln der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner im Praxissemester.

Portfolio

Im eigenen Portfolio als Reflexions-, Dokumentations- und Präsentationsinstrument sammeln die Studierenden zielgerichtet und systematisch alle Dokumente gesammelt, die ihren individuellen Lernprozess und die damit verbundenen Leistungen in einem oder mehreren Lernbereichen darstellen und reflektieren. Als prüfungsrelevante Leistungen (Hochschule) werden zwei Studienprojekte als Teil des Praxissemesterberichts dokumentiert.

Das Portfolio kann eine Grundlage für das Perspektivgespräch zu Beginn des Vorbereitungsdienstes sein.

Portal zur Vergabe von Praktikumsplätzen – PVP

Die in der Ausbildungsregion Münster für das Praxissemester zur Verfügung stehenden Schulen können von Studierenden im Online-Portal [PVP](#) ausgewählt werden. Hierbei ist die Beachtung der Regionalklassen von Bedeutung. Mit der Schulauswahl ist gleichzeitig die Auswahl des dieser Schule zugeordneten lehramtsbezogenen Seminars verbunden. Für die erfolgreiche Zuweisung an eine entsprechende Schule ist neben den schulischen Kapazitäten auch immer das Vorhandensein entsprechender Seminarkapazitäten notwendig. Im Rahmen des Online-Verteilverfahrens wird die im [Praxiselementerlass](#) benannte vergleichbare Auslastung aller Schulen der Schulformen des jeweiligen Lehramtes angestrebt. Es bietet Studierenden aller Lehrämter zum einen eine angemessene Auswahl und stellt zugleich eine Verteilung der Studierenden in die Fläche der Ausbildungsregion Münster sicher.

Praxissemesterstudierende können sich in PVP und auf der Homepage der Schulen über Besonderheiten der Praktikumschulen informieren (z.B. Teilstandorte, DaZ/DaF, bilinguale Angebote, Ganztage, Inklusion, ...).

PVP-Beratung für ZfsL und Schulen erfolgt durch die [Beratungsstelle Praxissemester des Landesamts für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung](#).

PVP-Beratung für Praxissemesterstudierende erfolgt durch das [ZfL der Universität Münster](#).

Praxisbegleitung bei Unterrichtsvorhaben

Praxissemesterstudierende werden bei der Schwerpunktsetzung und Umsetzung ihrer Unterrichtsvorhaben von den Seminarbildungskräften und den schulischen Ausbildungslehrkräften begleitet und beraten. Die Formate der Praxisbegleitung bei Unterrichtsvorhaben entwickeln die beteiligten Seminare eigenständig unter Berücksichtigung personenbezogener Beratung und strukturierter Gesprächsformen. Studierende haben ein Anrecht, sich im Rahmen von Unterrichtsvorhaben in der Praxis zu unterschiedlichen Anliegen (u.a. Planung, Realisierung, Auswertung, Perspektiventwicklung) von Seminarbildungskräften begleiten zu lassen. Sie sind verpflichtet, Seminarbilderinnen und Seminarbilder einmal pro Fach zur Begleitung von Unterrichtsvorhaben einzuladen. Der Umfang der Begleitung orientiert sich an den standortspezifischen Gegebenheiten und den Ressourcen der Seminare.

Praxissemesterabschluss

Das Praxissemester gilt als erfolgreich abgeschlossen, sobald die in der [Praxissemesterordnung](#) geforderten Leistungen erbracht wurden. Bewertet werden nur die Anteile der Hochschule. Im schulpraktischen Teil bildet die vollständige Erfüllung der verpflichtenden Elemente eine wesentliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss. Dazu zählen neben der Anwesenheitszeit von 250 Zeitstunden die 50 bis 70 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) als Unterricht unter Begleitung, die regelmäßige Teilnahme an allen Begleitformaten der ZfsL sowie die Durchführung der Unterrichtsvorhaben. Der schulpraktische Teil des Praxissemesters wird mit einem Bilanz- und Perspektivgespräch abgeschlossen, welches nicht benotet wird.

Praxissemester im Ausland

Grundsätzlich ist es möglich, das Praxissemester an bestimmten Schulen im Ausland durchzuführen. Informationen dazu erteilt das ZfL.

Die Begleitung während des Praxissemesters im Ausland erfolgt in Form digitale Formate durch Fachleitungen des ZfsL Gelsenkirchen (BK, G, GyGe) oder des ZfsL Recklinghausen (HRSGe).

Im Vorfeld des Praxissemesters im Ausland erfolgen Präsenz-Veranstaltungen an einem der ZfsL und Unterrichtshospitationen an den Schulen der begleitenden Fachleitungen.

Praxissemesterbeauftragte/r (Praba)

An den fünf Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung stehen für jedes dort vorhandene Lehramt als Ansprechpersonen Praxissemesterbeauftragte (Prabas), zur Verfügung. Sie koordinieren alle das Praxissemester betreffenden Aufgaben der Seminare sowie die Kommunikation der im schulpraktischen Teil an der Begleitung der Praxissemesterstudierenden Beteiligten. Sie informieren im Rahmen der Einführungsveranstaltung am ZfsL über standortspezifische Begleitformate und sichern die Durchführung der Bilanz- und Perspektivgespräche.

Praxissemesterordnung

Die [Praxissemesterordnung](#) und die [Verfahrensregelungen zur Ordnung für das Praxissemester der Universität Münster](#) regeln elementare Inhalte und Organisationsformen des Praxissemesters für die an den beteiligten Hochschulen angebotenen Lehramtsstudiengänge. Die Praxissemesterordnung bildet eine der rechtlichen Grundlagen zur Durchführung des Praxissemesters. Die Verfahrensregelungen zur Ordnung für das Praxissemester werden für jeden Praxissemesterdurchgang aktualisiert und auf der Homepage des ZfL veröffentlicht.

Professionsentwicklung

Im Mittelpunkt des Praxissemesters stehen die Studierenden und ihr eigener, individueller Erfahrungs- und Professionalisierungsprozess. Die Selbsterkundung der Studierenden im schulischen Berufsfeld wird durch die Hochschule, das ZfsL und die Schule unterstützt. Diese Institutionen richten dabei jeweils einen spezifischen Fokus auf das komplexe Handlungsfeld Schule, um den Studierenden den Erwerb grundlegender Fähigkeiten zu ermöglichen. Das Praxissemester hat für den Professionalisierungsprozess der Lehramtsstudierenden eine herausragende Bedeutung. In Abgrenzung zu den vorausgegangenen Praxisphasen findet hier erstmals eine längere professionsorientierte Selbsterkundung und Selbsterprobung im zukünftigen Berufsfeld statt.

Rechtliche Grundlagen

Der [Praxiselementeerrlass](#) bildet in Verbindung mit der [Lehramtszugangsverordnung](#) (LZV), dem [Lehrerausbildungsgesetz](#) (LABG) und der [Ordnung der Universität Münster für das Praxissemester](#) sowie der [Rahmenkonzeption](#) zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang und der [Zusatzvereinbarung zur Rahmenkonzeption](#) die rechtliche Basis für die Durchführung der

schulischen Praxiselemente. Hier finden sich neben den Zielformulierungen und übergreifenden Regelungen für alle Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen umfangreiche Regelungen zur Durchführung des Praxissemesters an Schulen und ZfsL. Diese Dokumente finden sich auf der [Webseite des ZfL](#) sowie des [Ministeriums für Schule und Bildung](#).

Regionalklassen

In der Ausbildungsregion Münster wurden alle zur Verfügung stehenden Schulen unter Berücksichtigung der Entfernung und einer möglichst gleichen Angebotsstruktur fünf Regionalklassen zugeordnet. Studierende müssen bei der Auswahl von Schulen die Vorgaben der Regionalklassenwahl berücksichtigen. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Schulen innerhalb der Regionalklassen steigt kontinuierlich von RK 5 zu RK 1. Die Verwendung von Regionalklassen führt insgesamt zu einer ausgewogenen Verteilung in der Ausbildungsregion.

Schwangerschaft / Stillzeit

Für eine schwangere oder stillende Praktikantin ist sowohl durch die Schulleitung der Praxissemesterschule als auch durch die Leitung des ZfsL, an dem die Begleitung erfolgt, eine Gefährdungsbeurteilung für den Einsatzbereich am jeweiligen Lernort zu erstellen. Das Verfahren und die Einbeziehung des arbeitsmedizinischen Dienstes richten sich nach den jeweils aktuellen Handlungsempfehlungen, die das Ministerium für Schule und Bildung für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen bei schwangeren Lehrerinnen veröffentlicht. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Hochschule, der Schule und dem ZfsL ist empfehlenswert. Die Verantwortlichkeit der jeweiligen Hochschule während der hochschulischen Begleitveranstaltungen des Praxissemesters bleibt hiervon unberührt.

Studienprojekte

Studienprojekte werden durch die Veranstaltungen „Praxisbezogene Studien“ an der Hochschule vorbereitet und begleitet. Sie werden in der Schule unter Berücksichtigung der schulpraktischen Gegebenheiten hinsichtlich deren Umsetzbarkeit konkretisiert und durchgeführt. Die Studierenden sollen dabei ihre eigenen für den Lehrerberuf bedeutsamen Fragestellungen identifizieren und in eine kritisch-konstruktive Auseinandersetzung eintreten. Studienprojekte können auch in Verbindung mit Unterrichtsvorhaben durchgeführt werden. Studienprojekte sind die Grundlage für die Prüfungs- und Studienleistungen der Hochschule.

Teilnahme Studierender an Konferenzen, Beratungen und am schulischen Leben

Die Praxissemesterstudierenden erhalten Einblicke in das komplexe individuelle Profil der Praktikumsschule über die Teilnahme an mindestens zwei standortspezifischen Veranstaltungen (z.B. außerunterrichtliche Veranstaltungen, Veranstaltungen mit Kooperationspartnern, Projekttag).

Einblicke in den Erziehungs- und Bildungsauftrag gewähren die Teilnahme an mindestens zwei Beratungsanlässen, wie z.B. Eltern- und Schülersprechtage, kollegiale Beratung oder Lernberatung von Schülerinnen und Schülern.

Um das System Schule unter dem Aspekt der vielfältigen Mitwirkungsmöglichkeiten kennenzulernen, soll den Studierenden im Praxissemester die Möglichkeit gegeben werden, an mindestens zwei Konferenzen der Praxissemesterschule teilzunehmen. Diese können je nach Schulform unterschiedlich sein, zum Beispiel Lehrkräftekonferenzen, Jahrgangsstufenkonferenzen, Bildungsgangkonferenzen, Zeugniskonferenzen, Erprobungsstufenkonferenzen, Teamkonferenzen oder Abteilungs- und Fachkonferenzen.

Teilnahme Studierender an mündlichen Abiturprüfungen

§ 27 Abs. 6 [APO-GOST](#) sieht eine Teilnahme von Praxissemesterstudierenden an mündlichen Abiturprüfungen nicht vor. Insofern ist eine Teilnahme dieses Personenkreises nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich.

Teilnahme Studierender an Schulfahrten und außerunterrichtlichen Aktivitäten

Praxissemesterstudierende können grundsätzlich an Fahrten der Schule teilnehmen, wenn dadurch das Erreichen elementarer Ziele des Praxissemesters nicht gefährdet wird und die Rolle des/der begleitenden Studierenden eindeutig von der Schulleitung erklärt wurde. Studierende übernehmen auch bei Klassen- oder Kursfahrten keinerlei allein verantwortliche Aufsichtsfunktionen und agieren nicht in der Rolle einer begleitenden Lehrkraft. Praxissemesterstudierende dürfen grundsätzlich nicht ohne Ausbildungslehrkraft unterrichten und sind somit nicht verantwortlich für die Schülerinnen und Schüler. Das gilt sowohl für Unterrichtszeiten als auch für alle außerunterrichtlichen Aktivitäten.

Unfallmeldung

Meldende Stelle bei Verfahren, die die Inanspruchnahme des Unfallschutzes betreffen, ist die Schule. Sie muss den Fall auf die übliche Weise melden, also wie Fälle, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule betreffen. Die Meldung ergeht an die Versicherung des/der Studierenden und gleichzeitig an das ZfL. Anschließend prüft das ZfL, ob es sich beim konkreten Fall um eine/n Studierende/n des Lehramts der Universität Münster handelt, der/die sich in einer verpflichtenden Praxisphase befindet. Des Weiteren gelten die Vorgaben zur Privathaftpflicht.

Unfallschutz

Für die Praxissemesterstudierenden besteht, da sie sich in einer Ausbildung befinden, grundsätzlicher gesetzlicher Unfallschutz am Arbeitsplatz bzw. auf dem Arbeitsweg (§ 2 SGB, VII). Die Praxissemesterstudierenden sind durch die ordnungsgemäße Anmeldung zum Praxissemester für den gesamten Praktikumszeitraum versichert. Die Information über die standortspezifischen Risiken liegt in der Zuständigkeit der Schulleitung. Praxissemesterstudierende dürfen nur bei Anwesenheit einer Ausbildungslehrkraft unterrichten, keine Schülerinnen und Schüler alleine beaufsichtigen und tragen auch sonst an keiner Stelle des schulischen und außerschulischen Handelns Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler.

Unterbrechung des Praxissemesters

Zu einer Unterbrechung des Praxissemesters kann es aus verschiedenen Gründen (Krankheit, Unfall, persönliche Gründe) kommen. Es ist zu empfehlen, die Erwägung einer Unterbrechung frühzeitig mit den Ansprechpersonen an Schule, ZfsL und ZfL zu kommunizieren und zu beraten. Schule und ZfsL dokumentieren die bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung abgeleisteten Anteile des schulpraktischen Teils.

Unterricht unter Begleitung

Unterricht unter Begleitung findet unter Begleitung, Anwesenheit und in Verantwortung von Lehrkräften statt. In der Schule werden durch die Studierenden eigenständige Unterrichtselemente, Einzelstunden und schließlich die Unterrichtsvorhaben durchgeführt. Die Studierenden sollen an die Situation des eigenen Unterrichts schrittweise herangeführt werden. Dies kann zunächst von unterstützenden Lehrtätigkeiten (Tandemlösungen) sowie Unterrichtselementen ausgehen (z. B. Unterrichtseinstieg, Anleitung von Experimenten oder Übungsphasen, Ergebnis-sicherung). Im weiteren Verlauf des Praxissemesters kann Unterricht unter Begleitung auch die Planung, Durchführung, Beobachtung und Auswertung von Einzelstunden umfassen.

Unterrichtsvorhaben

Unterrichtsvorhaben erwachsen aus dem Unterricht unter Begleitung. Sie verstehen sich als eine Folge von Stunden, an denen die Studierenden mit einem hohen Eigenanteil bei der Planung und Durchführung beteiligt sind und diese gemeinsam mit den begleitenden Lehrkräften und den Fachleitungen der Seminare auswerten. Unterrichtsvorhaben erlauben die Bearbeitung von fachlichen, didaktischen oder methodischen Fragestellungen. Damit eröffnen sich eine Vielfalt von Verknüpfungsmöglichkeiten zwischen Unterrichtsvorhaben und Studienprojekten. Studierende führen je Unterrichtsfach in der Regel ein Unterrichtsvorhaben im Umfang von 5 bis 15 Unterrichtsstunden durch. Dabei werden auch selbstständig durchgeführte Unterrichtselemente als vollständige Unterrichtsstunde gezählt. Entwicklung und Durchführung werden federführend von der Schulseite verantwortet und durch schulische Mentorinnen und Mentoren sowie den Fachleitungen der ZfsL begleitet. Im Rahmen dieser Begleitung haben die Studierenden die Pflicht, Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder einmal pro Fach zur Begleitung von Unterrichtsvorhaben einzuladen.

Verantwortung Studierender für Schülerinnen und Schüler

Unterrichten, Erziehen und Beaufsichtigen von Schülerinnen und Schülern ist Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer. Sie handeln in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele (§2 und §57 Abs. 1 [SchulG](#)). Diese Aufgabe kann demnach nur von ihnen selbst erfüllt und nicht an Praxissemesterstudierende delegiert werden. Praxissemesterstudierende können niemals ohne anwesende Lehrkraft alleine unterrichten, erziehen und beaufsichtigen. Sie übernehmen in diesen Zusammenhängen keine Verantwortung. Bei der Situation, dass sie alleine Aufsicht führen, liegt im Verhalten der für den Praxissemesterstudierende zuständigen Lehrkraft ein Verstoß gegen den Aufsichts-Erlass, [BASS 12-08 Nr. 1](#) und damit eine Amtspflichtverletzung vor.

Verschwiegenheitserklärung

Die Praxissemesterstudierenden legen beim Antritt in der Schule eine unterschriebene Verschwiegenheitserklärung vor. Das Formular erhalten sie nach der Zuweisung des Schulplatzes aus PVP.

Vertretungslehrertätigkeit, Anrechnung von

Das Praxissemester ist ein eigenes Element der Lehrerausbildung mit besonderen Zielen und klaren formalen Vorgaben. Daher lassen sich Zeiten von bereits geleistetem oder während des Praxissemesters durchgeführten Unterrichts, der im Rahmen einer Beschäftigung erteilt wurde, nicht auf die Anwesenheitszeiten oder andere Elemente des Praxissemesters anrechnen. Das gilt auch für andere Tätigkeiten, etwa z. B. im Bereich der Ganztagsbetreuung an Schulen.

Zeit für Vor- und Nachbereitung

Zu einer wirksamen und erfolgreichen Durchführung aller im Orientierungsrahmen benannten Begleitformate von Schule und ZfsL sind auch Zeiten für eine entsprechende Vor- und Nachbereitung sowie Reflexion notwendig. Auch benötigt eine reflektierte Portfolioarbeit solche Zeiträume. Im Praxissemester stehen für diese Arbeitsbereiche neben den 250 Zeitstunden Anwesenheitszeiten 140 Zeitstunden zur Verfügung.

Zeitfenster- und Studientagmodell

Studientage regeln gemäß LABG und [Praxiselementeerlass](#) die zeitliche und organisatorische Verschränkung der Lernorte Hochschule, Schule und ZfsL. An den durch die AG Zeitfenster der Hochschule fest terminierten Studientagen gemäß [Zeitfenster- und Studientagmodell](#), in der Regel ein Freitag, finden die Lehrveranstaltungen „Praxisbezogene Studien“ sowie die Begleitveranstaltungen der ZfsL statt. Die Anwesenheit bei den Veranstaltungen des ZfsL ist verpflichtend. Der Umfang der Studientage kann insgesamt bis zu 20 Tage betragen.

Zentrum für Lehrerbildung, ZfL

Das [Zentrum für Lehrerbildung der Universität Münster](#) verantwortet in der Ausbildungsregion Münster in enger Kooperation mit der [Bezirksregierung Münster](#) die Koordination, Konzeption und Umsetzung des Praxissemesters für Studierende mit dem Studienziel Master of Education. Es entwickelt und kommuniziert Informationen zur Planung, zum Ablauf und zur inhaltlichen Gestaltung des Praxissemesters. Ferner berät es Studierende, Lehrende sowie Lehrerinnen und Lehrer bei der Organisation der Durchführung des Praxissemesters. Es ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Anmelde-, Verteil- und Verbuchungsverfahren und die Informationsweitergabe an die Beteiligten verantwortlich. Das ZfL arbeitet in allen die Hochschule betreffenden Fragen zur Umsetzung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters eng mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zusammen, z.B. im Falle eines Abbruches. Erste Anlaufstelle bei allen die Hochschule betreffenden Fragen rund um das Praxissemester ist die Abteilung Praxisphasen des ZfL.

Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, ZfsL

Die fünf ZfsL in der Ausbildungsregion Münster sind ab dem Zeitpunkt der finalen Zuweisung der Studierenden die zentralen Informations- und Kommunikationsstellen für alle inhaltlichen und organisatorischen Belange, die den Lernort ZfsL betreffen. Sie informieren im Rahmen der Einführungsveranstaltungen über die Organisation der standortbezogenen Begleitung durch die Begleitformate. Hauptansprechpersonen an den ZfsL sind die jeweiligen Praxissemesterbeauftragten.

Ziele des Praxissemesters

Ziele des Praxissemesters sind es, berufsfeldbezogene Grundlagen für die weitere Professionsentwicklung zu schaffen. In Abgrenzung zu den vorausgegangenen Praxisphasen findet im Praxissemester für die Studierenden erstmals eine längere professionsorientierte Selbsterkundung und Selbsterprobung im schulischen Berufsfeld statt. Es soll Raum und Zeit für eine berufsbiografisch wirksame Verknüpfung von fachlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten mit den Handlungsräumen und -bedingungen von Schule und Unterricht bieten. Es geht nicht vorrangig um die Vermittlung von Handlungsrountinen im Unterricht, sondern es werden Chancen zur Wahrnehmung und Reflexion der eigenen Lehrerpersönlichkeit eröffnet. Eine forschende Grundhaltung stellt die Leitlinie für deren Bewältigung dar.

Aktuelle Redaktion Infoboard Praxissemester

Sabine Badde (ZfsL Münster)

Jörg Bonnmann (ZfsL Münster)

Dr. Karin Himmerich (ZfsL Gelsenkirchen)

Dr. Christian Kemmer (ZfsL Rheine)

Karin Kupferschmidt (Bezirksregierung Münster, Dezernat 46.1)

Albina Lobell (LRSD') (Bezirksregierung Münster, Dezernat 46.1)

Udo Nesselbosch (ZfsL Münster)